

Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang "International Business Informatics" an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Aufgrund von § 74 Absatz 1, Ziffer 1 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetzes - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. Nr. 8, S. 130 ff.) hat der Fakultätsrat der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Prüfungsordnung erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Zweck und Form des Masterstudiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Umfang und Dauer des Studiums
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 9 Master-Prüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Zulassung zu Prüfungen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterstudium

- § 12 Gliederung und Aufbau des Masterstudiums
- § 13 Master's Thesis
- § 14 Praxisbezogener Teil des Masterstudiums

III. Abschluss des Masterstudiums

- § 15 Bestehen und Note der Master-Prüfung
- § 16 Zeugnis
- § 17 Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Besondere Prüfungsbedingungen
- § 19 Schwangerschaft und Mutterschutz
- § 20 Ungültigkeit der Prüfungen des Masterstudiums
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz der Gleichberechtigung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Zweck und Form des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium "International Business Informatics" führt zu einem eigenständigen berufsqualifizierenden Abschluss in der Wirtschaftsinformatik. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über profunde Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Fachs überblickt sowie die Bedeutung von Informationssystemen im inner- und zwischenbetrieblichen lokalen und globalen Wirtschaftsgeschehen zu erkennen vermag. Der Kandidat soll in der Lage sein, selbständig Fragestellungen aus den im Studiengang angebotenen Fächern mit den erlernten Methoden zu bearbeiten. Mit der Master's Thesis soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbständig anzuwenden.

(2) Der Studiengang "International Business Informatics" wird in Form des Fernstudiums, in englischer Sprache, weltweit und unter umfassender Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik durchgeführt.

(3) Für die Organisation des Studiengangs ist ein Programmkoordinator zuständig, der vom Fakultätsrat bestellt wird.

§ 3

Akademischer Grad

Nach bestandener Prüfung wird Absolventen des Studiengangs der akademische Grad "International Master of Business Informatics" (abgekürzt "MBI") verliehen.

§ 4

Umfang und Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für Vollzeit-Studierende zwei Jahre. Bei Teilzeit-Studierenden hängt die Studiendauer von der Anzahl der pro Semester absolvierten Module ab.

(2) Der Studienumfang beträgt höchstens 75 Semesterwochenstunden zuzüglich Master's Thesis nach § 13 und Praktikum bzw. Projekt nach § 14.

(3) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten gemessen. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Studiengangs "International Business Informatics" erbracht wurden, können angerechnet werden, wenn ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium setzt voraus, dass der Bewerber
1. bereits einen Abschluss als Bachelor of Business Administration oder einen vergleichbaren Abschluss erworben hat,
 2. nicht bereits eine Prüfung in einem Master-Studiengang "International Business Informatics" oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Bewerber, die einen Abschluss als Bachelor oder einen vergleichbaren Abschluss in einer anderen Fachrichtung als unter Abs. 1, Ziffer 1 genannt besitzen, können zum Studium zugelassen werden. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss Auflagen für die zu absolvierenden Fächer erteilen.
- (3) Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis über den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten (paper-based test) bzw. 213 Punkten (computer-based test), das Cambridge Certificate of Proficiency in English oder einen vergleichbaren Nachweis erbringen.
- (4) Für die Zulassung zum Masterstudium kann ein Nachweis der beim General Management Admission Test (GMAT) erzielten Punkte verlangt werden.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium ist schriftlich an das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Europa-Universität zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise gemäß Abs. 1 bis 4 beizulegen.
- (6) Immatrikulierte Vollzeitstudenten sind für alle Pflichtveranstaltungen, die in dem jeweiligen Semester angeboten werden, angemeldet. Für Wahlveranstaltungen (Electives) erklärt der Student bis spätestens 3 Wochen nach Beginn der Veranstaltung seine Teilnahme gegenüber dem Prüfungsausschuss und dem Dozenten und ist damit angemeldet. Der Prüfungsausschuss oder der Dozent können der Teilnahme aus wichtigem Grund (z.B. Überschreiten der maximalen Teilnehmerzahl) innerhalb von 2 Wochen widersprechen. Für Teilzeitstudenten und für Wiederholer gilt Satz 2 entsprechend.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Festsetzung der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus insgesamt mindestens 3 Mitgliedern (Professoren oder wissenschaftliche Mitarbeiter), die im Master-Studiengang "International Business Informatics" lehren sollen. Der Prüfungsausschuss kann um einen Vertreter der Studierenden des Studiengangs erweitert werden. Der Programmkoordinator ist geborenes Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Regelentscheidungen an den Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform des Studienplans sowie der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fach- sowie der Gesamtnoten offen. Er entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen und setzt die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren und habilitierte Lehrbeauftragte des Master-Studiengangs bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Zu Prüfern können auch andere Personen bestellt werden, die in dem Master-Studiengang lehren und über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 dieser Ordnung entsprechend.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Als schriftlich gelten in dieser Ordnung auch elektronische Dokumente, d.h. Dokumente, die mit Softwareprogrammen erstellt werden, unmittelbar nur in elektronischer Form vorliegen und mit einem Softwareprogramm in eine lesbare Form gebracht werden können.

(4) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines sachkundigen Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen grundsätzlich zum wissenschaftlichen Personal der Lehrstühle gehören, die im Master-Studiengang lehren, über die nötige Sachkunde in dem zu prüfenden Fach verfügen und durch einen mindestens dem Diplomgrad gleichwertigen Abschluss ausgewiesen sein.

§ 8

Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) In den Modulen des Lehrprogramms können studienbegleitende Leistungsnachweise erworben werden.

(2) Die Leistungen, die zum Erwerb eines studienbegleitenden Leistungsnachweises zu erbringen sind, werden von dem Dozenten rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Leistungen nach Abs. 2 können, unter Ausnutzung aller Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik, in verschiedenen Formen erbracht werden, insbesondere durch:

- a. bewertbare mitlaufende Leistungen während des Semesters, z. B. Lösung von Übungsaufgaben

- b. schriftliche Hausarbeiten
- c. schriftliche oder mündliche Ausarbeitungen
- d. Erstellung von Softwarelösungen
- e. schriftliche oder mündliche Rücksprachen auf Basis audiovisueller und anderer elektronischer Kommunikationsmedien
- f. Kombinationen von a) bis e)

Die Aufgabenstellungen und die Leistungen werden in der Regel auf elektronischem Weg über Telekommunikationsnetze übermittelt. Die genaue Form der Übermittlung wird jeweils von dem zuständigen Dozenten vorgegeben.

(4) Bei Leistungen nach Abs. 3 hat der Kandidat durch eine mit seinem vollen Namen versehene Mitteilung zu versichern, dass er die Leistung selbständig und ohne fremde Hilfe erbracht und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Versicherung muss zusätzlich durch eigenhändige Unterschrift des Kandidaten bestätigt und dem zuständigen Dozenten physisch zugestellt werden. Bei mehrfachen Leistungen wie im Fall des Abs. 3 a) genügt eine Bestätigung pro Semester. Für die Benotung der Leistungsnachweise werden § 10 Abs. 1, für die Ordnungsmäßigkeit der Leistungserbringung § 11 Abs. 2, 4 und 5 sinngemäß angewendet.

(5) Zum Erwerb eines studienbegleitenden Leistungsnachweises ist berechtigt und angemeldet, wer für das entsprechende Modul angemeldet ist.

§ 9 Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus der Abschlussprüfung nach § 15 Abs. 3 und der Master's Thesis nach § 13.

(2) Die Master-Prüfung setzt den Erwerb studienbegleitender Leistungsnachweise nach Maßgabe von § 15 Abs. 5 voraus.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

<i>Note</i>	<i>Textform</i>	<i>Erläuterungen</i>
A	Excellent	Eine herausragende Leistung mit allenfalls kleineren Fehlern (outstanding performance with only minor errors)
B	Very Good	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (above average standard but with some errors)
C	Good	Eine grundsätzlich solide Leistung mit einer Reihe von nennenswerten Fehlern (generally sound work with a number of notable errors)
D	Satisfactory	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht und signifikante Mängel aufweist (fair but with significant shortcomings)

E	Sufficient	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (performance meets minimum criteria)
F	Fail	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt (performance does not meet minimum criteria, considerable further work is required)

(2) Ist in der Prüfung die Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so wird die Einzelnote

- A mit 1 Punkt
- B mit 2 Punkten
- C mit 3 Punkten
- D mit 4 Punkten
- E mit 5 Punkten
- F mit 6 Punkten

berücksichtigt und die Note der Gesamtleistung wird wie folgt festgesetzt:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = A
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = B
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = C
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,5 = D
- bei einem Durchschnitt über 4,5 bis 5,0 = E
- bei einem Durchschnitt über 5,0 = F

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Zulassung zu Prüfungen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer im Master-Studiengang immatrikuliert ist.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit F (Fail) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht wahrnimmt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei

Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, tritt die Folge der Bewertung der Prüfungsleistung als F (Fail) nicht ein.

(4) Wenn eine Prüfung aus Gründen, die nicht vom Prüfungskandidaten zu vertreten sind, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung wiederholt.

(5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit F (Fail) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit F (Fail) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5, S. 1 bis 3, dieser Ordnung vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterstudium

§ 12

Gliederung und Aufbau des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium umfasst Pflichtfächer und Wahlfächer, eine Master's Thesis und einen praktischen Teil in Form eines Praktikums oder Projekts. Die Pflichtfächer und die Wahlfächer sind in Anhang 1 aufgeführt. In den Pflichtfächern und den Wahlfächern werden Lehrveranstaltungen (Module) durchgeführt.

(2) Der Studienablauf wird nach Semestern gegliedert. In den ersten drei Semestern finden Lehrveranstaltungen statt. In jedem dieser drei Semester muss ein Modul aus einem Wahlfach belegt werden, sofern der Prüfungsausschuss nicht Auflagen nach § 5 Abs. 2 erteilt, in deren Konsequenz die Wahlmöglichkeiten eingeschränkt werden.

(3) Die Master's Thesis und der praxisbezogene Teil des Masterstudiums werden grundsätzlich im vierten Semester absolviert.

§ 13

Master's Thesis

(1) Jeder Studierende muss eine Master's Thesis anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist.

(2) In Ausnahmefällen, wie bei umfangreicher Datenerhebung, können zwei Studierende eine gemeinsame Master's Thesis anfertigen. Die individuelle Leistung jedes Studierenden muss dabei eindeutig zuzuordnen sein. Es erfolgt eine getrennte Bewertung.

(3) Die Studierenden haben grundsätzlich die Möglichkeit, aus dem Kreise der Professoren und habilitierten Lehrbeauftragten des Master-Studiengangs einen Betreuer zu wählen, der das Thema der Master's Thesis festlegt. Findet ein Kandidat keinen Betreuer, so weist ihm der Prüfungsausschuss einen Betreuer zu.

(4) Die Master's Thesis wird grundsätzlich unmittelbar nach Ende des dritten Semesters, vor Absolvierung eines Praktikums nach § 14 Abs. 2, geschrieben. Die Reihenfolge von Praktikum und Master's Thesis kann umgedreht werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auch eine abweichende Regelung treffen.

(5) Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 3 Monate. Wenn der Kandidat statt eines Praktikums ein Projekt nach § 14 Abs. 3 absolviert, das während der Vorlesungszeit durchgeführt wird, verlängert sich die Abgabe um drei Monate.

(6) Die Master's Thesis ist dem Prüfungsausschuss fristgerecht, in der Regel als Datei auf elektronischem Übertragungsweg, zuzustellen. Es gilt der Eingang der Datei beim Prüfungsausschuss. Wenn der Kandidat vor Ablauf der Frist glaubhaft macht, dass eine Übermittlung auf elektronischem Weg wegen unvorhersehbarer technischer Probleme fristgerecht nicht möglich ist, kann eine Nachfrist zum Einreichen einer gedruckten Version von 5 Arbeitstagen gewährt werden. Der Text der Thesis muss mit einem gängigen Text- oder Dokumentenverarbeitungsprogramm erstellt sein. Technische und organisatorische Details bzgl. der Form der Abgabe regelt der Prüfungsausschuss. Der Ausgabe- und Abgabepunkt sind aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Master's Thesis hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. § 8 Abs. 4, Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Master's Thesis (Note F) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten.

§ 14

Praxisbezogener Teil des Masterstudiums

(1) Zur Gewinnung von Erkenntnissen und Einsichten in die Praxis des Gebiets "Business Informatics" hat der Studierende ein Praktikum oder ein Projekt zu absolvieren.

(2) Ein Praktikum findet grundsätzlich in oder vor dem vierten Semester statt und dauert in der Regel drei Monate. Kürzere oder längere Dauern können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Das Praktikum soll im Gegenstandsbereich computergestützte Informations- und Kommunikationssysteme in einer Organisation in der Praxis absolviert werden.

(3) Statt eines Praktikums kann der Studierende im vierten Semester ein Projekt absolvieren, das von einem der im Masterstudium Lehrenden geleitet und mit Methoden des Projektmanagements durchgeführt wird. Das Projekt hat grundsätzlich die Dauer eines Semesters. Abweichende Regelungen kann der Prüfungsausschuss treffen. Über die erfolgreiche Teilnahme stellt der verantwortliche Lehrende eine Bescheinigung aus.

III. Abschluss des Masterstudiums

§ 15

Bestehen und Note der Master-Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Gesamtnote der Master-Prüfung fest. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 10 entsprechend.

(2) In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Master's Thesis und die Abschlussprüfung, ergänzt um studienbegleitende Leistungen, mit folgenden Gewichten ein:

30% Note der Master's Thesis

40% Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise

30% Note der Abschlussprüfung nach Abs. 3.

(3) Die Abschlussprüfung erstreckt sich grundsätzlich auf den Stoff der Pflichtmodule sowie der vom Kandidaten gewählten Wahlmodule. Sie findet an einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Ort als schriftliche Prüfung von 4 Stunden Dauer oder als mündliche Prüfung von maximal 60 Minuten Dauer statt. Bei der Abnahme der Prüfung können die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik nach Maßgabe der jeweils als zulässig angegebenen Hilfsmittel in angemessener Form genutzt werden.

(4) Eine nicht bestandene Prüfung nach Abs. 3 kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Der Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise wird aus den vom Studierenden erworbenen Leistungsnachweise nach § 8 ermittelt. Es sind fünfzehn Leistungsnachweise zu erwerben. Davon müssen

- a. mindestens elf mit E (Sufficient) oder besser benotete Leistungsnachweise aus den Pflichtfächern lt. Anhang 1,
- b. mindestens drei mit E (Sufficient) oder besser benotete Leistungsnachweise aus den Wahlfächern lt. Anhang 1

stammen. Wenn der Prüfungsausschuss Auflagen nach § 5 Abs.2 für zu absolvierende Module erteilt hat, reduziert sich die Mindestzahl der Leistungsnachweise aus Wahlfächern entsprechend.

(6) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

1. mindestens die Gesamtnote E (Sufficient) erzielt wurde,
2. die Abschlussprüfung nach Abs. 3 mindestens mit der Note E (Sufficient) bewertet wurde,
3. die Master's Thesis nach § 13 mindestens mit der Note E (Sufficient) bewertet wurde,
4. das Praktikum oder das Projekt nach § 14 erfolgreich absolviert wurde.

(7) Wenn die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist, ist dies dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Zeugnis

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein Zeugnis ausgefertigt. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und dokumentiert das dem Abschluss zugrunde liegende Studium durch die Auflistung der erzielten Leistungen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Kandidaten, die das Masterstudium endgültig nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen dokumentiert sind.

§ 17 'Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Besondere Prüfungsbedingungen

(1) Macht der Kandidat durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten auf Antrag zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Im Übrigen wird bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Prüfungsleistungen versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung im Einzelfall Rechnung zu tragen.

§ 19 Schwangerschaft und Mutterschutz

Durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und des Erziehungsurlaubes entstehen keine Nachteile.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfungen des Masterstudiums

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Prüfungsurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2, Satz 2, ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" in Kraft.

¹Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 27.02.2002 ihre Genehmigung erteilt.

Anlage 1

Pflichtfächer

Elementary Business Informatics
Business Informatics Technology
Advanced Business Informatics
Enterprise Applications of Business Informatics

Wahlfächer

Business and Information Systems Modeling
IT-based Management
Advanced Information Technology
Business Information Systems
Contextual Issues of Information Systems